

## **Fachgremium Offenlegungsanforderungen**

Ergebnis-Protokoll der Sitzung vom 29. August 2016

Am 29. August 2016 fand im Hause der Deutschen Bundesbank unter der Leitung von Herrn Grund und Herrn Stindt eine weitere Sitzung des Fachgremiums Säule 3 statt (Teilnehmer siehe Anlage 1), auf der die folgenden Themen erörtert wurden:

### **Top 1: Begrüßung**

Die Vorsitzenden begrüßen die Sitzungsteilnehmer und erläutern die Tagesordnung.

### **Top 2: Aktuelle Entwicklungen der bankaufsichtlichen Offenlegungsanforderungen nach Säule 3**

Ein Vertreter der BaFin gibt einen Überblick über den aktuellen Sachstand der Überarbeitung der Säule 3 auf Baseler Ebene. Die Konsultationsphase zur sog. Phase II „Pillar 3 disclosure requirements - consolidated and enhanced framework“ (BCBS 356) war am 10. Juni 2016 beendet. Insgesamt seien 34 Kommentierungen eingegangen, die derzeit von der zuständigen Arbeitsgruppe bearbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass die finale Fassung dem Baseler Ausschuss im 4. Quartal 2016 zur Beschlussfassung vorgelegt wird und im 1. Quartal 2017 dann die Veröffentlichung erfolgt.

Der Zeitplan für die Phase III sieht vor, dass die Kreditwirtschaft im 2. Quartal 2017 mit der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers rechnen kann.

Ein weiterer Vertreter der BaFin informiert die Sitzungsteilnehmer über den aktuellen Diskussionsstand hinsichtlich der Überarbeitung der CRR. Dabei zeichne sich ab, dass Proportionalitätsaspekte verstärkt Eingang in die CRR2 finden werden. Derzeit diskutiere man eine Kategorisierung der Institute in

- „significant institutions“, die wiederum weiter unterteilt werden in GSIs, OSIs und sonstige;
- „non-significant institutions“ und
- „small institutions“ (Bilanzsumme < € 1,5 Mrd)

Zusätzlich vorgesehen ist eine Untergliederung in kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Institute. Je nachdem in welche dieser Kategorien ein Institut dann fällt, gilt hinsichtlich des Offenlegungsumfangs

- full: vierteljährliche Offenlegung der Key-metrics sowie einiger anderer Tabellen; halbjährliche Offenlegung der Key-metrics plus mehrerer anderer Tabellen; jährliche Offenlegung aller Tabellen
- partial: halbjährliche Offenlegung der Key-metrics; jährliche Offenlegung aller Tabellen
- semi-partial: halbjährliche Offenlegung der Key-metrics; jährliche Offenlegung der Key-metrics plus mehrerer anderer Tabellen;
- limited: jährliche Offenlegung der Key-metrics

Es wird seitens der Vertreter der Aufsicht jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen vorläufigen Diskussionsstand handelt. Man könne davon ausgehen, dass bis zum Jahresende ein Entwurf der CRR2 veröffentlicht werde.

### **Top 3: Vorstellung des Konsultationspapiers „Guidelines on disclosure requirements under part Eight of Regulation (EU) 575/2013**

Die EBA hat am 29. Juni ein Konsultationspapier mit Leitlinien zur Offenlegung veröffentlicht, das auf den Baseler „Revised Pillar 3 disclosure requirements“, der sog. Phase 1 der Basler Überarbeitung der Säule 3 (kurz BCBS 309) basiert. Mit diesen Leitlinien will die EBA Konsistenz und Vergleichbarkeit der Offenlegung weiterentwickeln und verbessern. Die Konsultationsphase endet am 29.09.2016.

Eine Vertreterin der Bundesbank erläutert Hintergründe und Struktur dieses Konsultationspapiers. Die Offenlegungsanforderungen nach BCBS 309 sind ab dem 31.12.2016 anzuwenden, und sehen einheitliche Tabellenformate und feste Offenlegungsfrequenzen sowohl für bestehende und als auch für verschiedene neue Offenlegungsanforderungen vor. Die Berücksichtigung dieser überarbeiteten Säule 3-Anforderungen würde grundsätzlich eine Aktualisierung der Offenlegungspflichten in der CRR erfordern, die jedoch erst im Zuge eines umfassenden Überprüfungsprozesses der Verordnung stattfinden wird. Da das BCBS 309 nicht die rechtlich bindenden Anforderungen der CRR ersetzen kann, sind auf der einen Seite die CRR Regelungen einzuhalten und auf der anderen Seite ist die Phase 1 umzusetzen. Um dem gerecht zu werden, müssten die Baseler Banken quasi zwei Offenlegungsberichte erstellen. Darüber hinaus würden die Institute ohne einheitliche Vorgaben zur Umsetzung von BCBS 309 unterschiedliche Anpassungen vornehmen, was wiederum der Zielsetzung – nämlich Vergleichbarkeit und Konsistenz zu verbessern - entgegenstünde.

Mit diesen Leitlinien will die EBA den Instituten daher eine Richtschnur zur Verfügung stellen, mittels derer sie die CRR einhalten und gleichzeitig die überarbeiteten Baseler Säule 3 Anforderungen umsetzen können. Die Leitlinien sind folglich zu sehen als Präzisierungen der CRR in den Bereichen

- allgemeine Grundsätze der Offenlegungspflichten (Art. 431, 432, 433 und 434 CRR); keine Tabellen sondern unter Punkt 4.2 „General requirements for disclosure“ implementiert;
- Risikomanagementziele und –politik (Art.435 CRR);
- Anwendungsbereich (Art. 435 CRR);

- Kreditrisiko (Art. 442, 444 und 452 CRR);
- Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR) und
- Marktrisiko (Art. 445 und 455 CRR).

Die Offenlegungsanforderungen nach diesen Artikeln (Ausnahme Nr. 1) sollen vollständig durch die GL abgedeckt werden. Nicht einbezogen in die Leitlinien wurden zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Verbriefungen, sowie die Offenlegungsbereiche, für die es bereits einen ITS oder RTS gibt. Die Offenlegungsanforderungen, die mit den Leitlinien nicht abgedeckt werden, behalten unverändert Gültigkeit. Die Leitlinien können die geltenden CRR-Bestimmungen weder außer Kraft setzen, noch diesen widersprechen oder sie ersetzen.

Um die Leitlinien mit der CRR zu verankern, waren verschiedene Anpassungen der Tabellen des BCBS 309 erforderlich, und zwar:

- Anpassungen an verschiedene europäische Ausprägungen wie z.B. die Abgrenzung des Begriffs „exposure classes“; diese Anpassungen wurden in den Tabellen orange markiert
- Anpassungen, um die Baseler Tabellen mit den CRR Anforderungen abzustimmen; (Ankerpunkte für jede Baseler Tabelle mit einem oder mehreren CRR-Artikeln; daher Notwendigkeit, die Tabellen ggf. zu ändern oder zu ergänzen); diese Änderungen wurden in den Tabellen grün markiert
- Anpassungen zur Vermeidung von Redundanzen; in diesen – in rot gekennzeichneten - Bereichen wurden ggf. Erläuterungen aufgenommen
- Erläuterungen oder erforderliche, über Basel hinausgehende Definitionen sind blau gekennzeichnet.

Um den Instituten die Implementierung zu erleichtern, hat EBA sich bemüht soweit wie möglich Informationen zu nutzen, die den Instituten bereits zur Verfügung stehen (z. B. COREP, FINREP).

Anlage 1 des CP enthält eine Zusammenfassung der EU-Tabellen mit den jeweils zugehörigen CRR-Artikeln, den zu Grunde liegenden Baseler Tabellen, Informationen, ob es sich um fixe oder flexible Tabellen handelt, die für die jeweilige Tabelle geltende Offenlegungsfrequenz, Informationen, ob es sich um eine neue Tabelle handelt bzw. ob die Baseler Tabelle geändert wurde sowie entsprechende Kommentierungen. Bei der Bezeichnung der Tabellen wurden die Baseler Kürzel übernommen und um das Präfix „EU“ ergänzt. Durch diese Vorgehensweise ergibt sich eine Änderung der Chronologie. Insgesamt gibt es 26 (Basel 20) sog. fixe und 30 (Basel 20; 27 – ohne Unternehmensführung und ohne IRB back-testing und geografische Gliederung der Modelparameter)) flexible Tabellen.

Grundsätzlich sind die Offenlegungsanforderungen von allen Instituten nach Art. 6, 10 und 13 CRR anzuwenden. Angesichts des Umfangs der Leitlinien wird deren Anwendungsbereich jedoch begrenzt auf global und andere systemrelevante Institute (G-SII und O-SII) und auf solche Institute, die seitens der Aufsicht zur Anwendung verpflichtet werden. Darüber hinaus ist auch die freiwillige Anwendung der Leitlinien möglich – siehe Entscheidungsbaum auf Seite 48 der Leitlinien-. Die Anwendung der Leitlinien entbindet diese – und andere - In-

stitute aber nicht von der Verpflichtung diejenigen Offenlegungspflichten der CRR zu erfüllen, für die die Leitlinien keine Vorgaben machen.

Nach Abschluss der dreimonatigen Konsultationsphase werden die Leitlinien zum Jahresende 2016 finalisiert und sind erstmals anzuwenden für die Offenlegungsberichte zum Jahresende 2017. G-SII wird jedoch empfohlen, einen begrenzten Teil der Offenlegungen in Bezug auf die risikogewichteten Aktiva (RWA) und die Eigenkapitalanforderungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt (Jahresende 2016) zu implementieren. Bei diesen insgesamt 11 Tabellen handelt es sich um die Tabellen zu den Eigenmittelanforderungen (EU OV1 A und B), Tabellen mit den Gliederungen der Positionswerte nach Risikogewichten für Kredit-, Kontrahentenausfall- und Marktrisiko jeweils für SA und interne Modelle, sowie die Flow-Statements. Die Bankenaufsicht kann weitere Institute zur früheren Implementierung der GL auffordern.

#### **Top 4: Fragenkatalog des DK zu den EBA GL**

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes findet ein Meinungsaustausch über Unklarheiten des CP statt.

#### **Top 5: AoB**

Die Vertreter der Kreditwirtschaft regen eine weitere Sitzung des Fachgremiums für Anfang 2017 an.

Faber

Anlage